

## 37 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (28 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird.

Durch die im vorstehenden bezeichnete Regierungsvorlage sollen einerseits die gegenstandslos gewordene Wertgrenze für die Belohnung des Vormundes im § 266 ABGB. bestätigt und anderseits die Wertgrenzen der §§ 389 bis 391 ABGB., die den derzeitigen Währungsverhältnissen nicht mehr entsprechen, aufgewertet werden.

### Zu § 1 Z. 1

wird bemerkt, daß eine Aufwertung des im § 266 ABGB. normierten Betrages von 4000 Gulden entsprechend der Änderung der Geldwertverhältnisse unter anderem nicht zu erwägen ist, da es heute kaum noch ein Mündelvermögen gibt, das so hohe Einkünfte abwirft, daß die 5%ige Belohnung von diesen Einkünften durch einen Höchstbetrag beschränkt werden müßte.

Es erscheint daher als zweckmäßig, diesen Höchstbetrag aus dem Gesetz zu entfernen.

### Zu § 1 Z. 2, 3 und 4:

Die den Fund betreffenden Wertgrenzen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind seit 1938 unverändert geblieben. Durch den vorlie-

genden Entwurf werden die Wertgrenzen dem derzeitigen Geldwert angepaßt, wobei für die Erhöhung das Verhältnis 1 : 5 gegenüber den im März 1938 geltenden Beträgen gewählt wurde. Die Erhöhung dieser Wertgrenzen hat zur Folge, daß im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die mit Fundsachen befaßten Behörden entlastet werden und daß der dem Finder zustehende Finderlohn in angemessener Weise erhöht wird.

### Zu § 2:

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird die Verordnung vom 16. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 266, welche seinerzeit auf diesem Gebiete vorläufige Anordnungen getroffen hat, gegenstandslos und ist daher aufzuheben.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek die gegenständliche Regierungsvorlage behandelt und unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (28 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1956.

Appel  
Berichterstatter

Dr. Withalm  
Obmann